

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.4445 s Mo. Burkart. Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 7. November 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 7. November die Motion vorgeprüft, die Ständerat Thierry Burkart am 15. Dezember 2022 eingereicht hat und die am 13. März 2023 vom Ständerat der Kommission zur Vorprüfung zugewiesen wurde.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Vorlage vorzulegen, mit der das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 5 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Eine Minderheit (Z'graggen, Jositsch, Mazzone, Sommaruga, Vara) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Schmid Martin

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Artikel 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird.

1.2 Begründung

Die Familienstiftung darf in der Schweiz nur für sehr begrenzte Zwecke errichtet werden. Die Unterhaltsstiftung ist verboten. Dieses Verbot mag vor Jahrhunderten vielleicht Sinn gemacht haben. Heute ist es aus der Zeit gefallen. Die Familienstiftung sollte für weitere Zwecke, als de lege lata erlaubt, zugänglich gemacht werden.

In der Schweiz fehlt ein taugliches Instrument für die familiäre Vermögens- und Nachlassplanung. Gemeint ist damit primär ein Instrument, das eine dosierte Weitergabe des Familienvermögens an die Nachkommen ermöglicht und verhindert, dass das Vermögen "auf einen Schlag" an die Erben übergeht. Ausgewichen wird deshalb seit langem auf angelsächsische Trusts oder ausländische (insbesondere liechtensteinische) Familienstiftungen. Die ausländischen Vehikel werden vom schweizerischen Recht anerkannt, weitgehend ohne dass eine inhaltliche Kontrolle erfolgt.

Um die Lücke im schweizerischen Recht zu schliessen, bietet sich die im hiesigen Recht bereits verankerte Familienstiftung an. Dieses Rechtsinstitut wird derzeit nur wenig benutzt, da der Gesetzgeber viel zu enge Schranken setzt: Familienstiftungen dürfen nämlich keine Ausschüttungen zu Unterhaltszwecken vornehmen, sondern nur in bestimmten Situationen (Erziehung, Ausstattung, Unterstützung) Leistungen erbringen (vgl. Art. 335 ZGB).

Das in Artikel 335 ZGB enthaltene Verbot von Unterhaltsstiftungen müsste gestrichen werden. Denkbar wäre eine zeitliche Befristung der Familienstiftung, um ewige Vermögensperpetuierungen zu unterbinden.

Nachgedacht werden könnte weiter über die Zulassung von stifterischen Widerrufs- und Abänderungsrechten, die nach heutiger Rechtsauffassung unzulässig sind. Die liechtensteinische Familienstiftung z.B. kennt keine vergleichbaren Restriktionen. Auch beim Schweizer Trust soll gemäss Vorentwurf eine widerrufliche sowie abänderliche Ausgestaltung zulässig sein.

Steuerrechtlich besteht nicht zwingend Handlungsbedarf, da Familienstiftungen - anders als Trusts - grundsätzlich als Steuersubjekte anerkannt sind. Nach geltender Praxis werden Familienstiftungen jedoch - je nach Ausgestaltung - steuerlich transparent behandelt: bei widerruflichen Stiftungen werden Stiftungsvermögen und -ertrag dem Stifter zugerechnet, bei Stiftungen mit festen Rechtsansprüchen den Begünstigten. An dieser Praxis wäre festzuhalten. Eine gesetzliche Regelung wäre nicht nötig, würde aber unter Umständen die Rechtssicherheit erhöhen.

Die Vorteile einer Schweizer Familienunterhaltsstiftung wären, dass sie sich ohne Weiteres in unser Rechtssystem einfügt und es damit einen geringen gesetzgeberischen Handlungsbedarf - insbesondere im Vergleich zum Trust - besteht. Mit dem Rechtsinstitut der Familienunterhaltsstiftung wäre inskünftig kein Rückgriff auf ausländische Instrumente mehr nötig, womit der Abfluss von Vermögen ins Ausland verringert würde. Überdies könnten Schweizer Behörden, falls notwendig, eine Kontrolle ausüben.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023

In Erfüllung der Motion 18.3383 RK-S "Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung" hat der Bundesrat am 12. Januar 2022 die Vernehmlassung zu einem Vorentwurf zur Einführung des Schweizer Trusts als neues Rechtsinstitut im Obligationenrecht eröffnet (www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EJPD). Die Vorlage will dem Bedürfnis nach einem flexiblen und zuverlässigen Instrument für die Vermögens- und Nachlassplanung Rechnung tragen und dem Finanzplatz neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Der Bundesrat unterstrich damals, dass die Einführung eines Trusts die heutige Rechtsform der Stiftung insbesondere im karitativen und philanthropischen Bereich nicht konkurrenzieren darf und will. Diese funktioniert heute auch dank kürzlich erfolgter verschiedener Teilrevisionen gut und geniesst international einen sehr guten Ruf. Der Bundesrat hielt aber auch fest, dass er eine Änderung des Stiftungsrechts im Bereich der Familienstiftungen zur Legalisierung von reinen Unterhaltsstiftungen zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich offen gegenübersteht. Dies könne jedoch nur im Rahmen einer umfassenden Revision des Stiftungsrechts vollzogen werden, da das Verbot von reinen Unterhaltsstiftungen nicht isoliert und ohne weitere Anpassungen aufgehoben werden könne. Die Vernehmlassung dauerte bis am 30. April 2022.

Der Bundesrat hat noch nicht über das weitere Vorgehen in der Trustvorlage entschieden. Die Auswertung der Vernehmlassung hat aber bereits gezeigt, dass die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanzpolitischen Erwartungen, aber auch die Wechselwirkungen zwischen einem neuen Trust und der (Familien-)Stiftung in ihren möglichen künftigen Ausprägungen unterschiedlicher und komplexer sind als angenommen. Der Bundesrat möchte sicherstellen, dass sich beide Rechtsinstitute kohärent entwickeln und zwar sowohl mit Bezug auf das nationale Recht als auch die internationalen Standards bezüglich Transparenz. Bis zu einer Entscheidung und bis zur Klärung der erwähnten Wechselwirkungen, erscheint das Anstossen einer solchen Revision des Stiftungsrechts deshalb als verfrüht.

Sollte der Erstrat die Motion annehmen, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat eine Abänderung der Motion in einen Prüfungsauftrag zu beantragen, weil in einem ersten Schritt die erwähnten Fragen sorgfältig zu prüfen wären.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die vorliegende Motion zusammen mit dem Abschreibungsantrag des Bundesrats zur Motion [18.3383](#) «Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung» behandelt und dazu Anhörungen durchgeführt. In der Vernehmlassung zur Einführung des Trusts ins Schweizer Recht wurde vor allem die vorgesehene Besteuerung von Trusts kritisiert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass andere Umsetzungsmöglichkeiten begrenzt sind. Die Kommission hält fest, dass im Gegensatz zum Trust, der aus dem Common Law stammt, die Familienstiftung bereits im Schweizer Recht verankert ist. Entsprechend argumentiert sie, dass sich die Umsetzung einer Liberalisierung der Familienstiftung einfacher gestalten würde. Die Kommission ist ausserdem der Meinung, dass die Instrumente in der Schweiz für die Nachlass- und Vermögensplanung nicht ausreichen. Die Familienunterhaltsstiftung könnte diese Lücke schliessen, sodass Schweizer Bürgerinnen und Bürger eine Schweizer Lösung zu ausländischen Alternativen erhalten. Entsprechend beantragt sie die Annahme der vorliegenden Motion.

Eine Minderheit zeigt sich skeptisch gegenüber der Annahme, dass sich die Öffnung der Familienstiftung einfacher gestalten würde als die Einführung des Trusts. Ebenfalls hinterfragt sie den Nutzen dieses Instruments für den Grossteil der Bevölkerung. Sie hätte es deshalb bevorzugt, die Thematik zunächst mit Hilfe eines Postulats zu klären.